



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 73 vom 10. September 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)

Vom 6. August 2014

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 26. August 2014 die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 6. August 2014 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science (B.Sc.) vom 4. Februar 2009 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 4. Februar 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„§ 10

Anzahl der Prüfungsversuche

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. In jedem Modul werden für jede Prüfung zwei Prüfungstermine angeboten. Die fachspezifischen Bestimmungen können für besondere Veranstaltungsformen Ausnahmen vorsehen. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Werden Studierende auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt, dürfen immer nur die für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfungen wahrgenommen werden.

(2) Wird ein Wahlpflicht- oder ein Wahlmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein weiteres Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in diesem Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen und die Prüfung nicht bestanden haben, einen weiteren Prüfungsversuch bzw. zwei weitere Prüfungsversuche in einem fachlich verwandten Modul ein.

(3) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden.“

2. § 11 Absatz 1 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„(1) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

3. In § 16 Absatz 1 wird die Textstelle „oder eine Prüfungsfrist“ ersatzlos gestrichen.

4. § 18 Absatz 1 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
a) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
b) die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.“

§ 2

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 in einem Studiengang der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufnehmen.

(2) Sie gilt mit Wirkung zum Wintersemester 2014/2015 ebenfalls für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung in einem Studiengang der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit Ausnahme des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft (M.Sc.) aufgenommen haben. Abweichend von dieser Änderungsordnung stehen diesen Studierenden mit Wirkung zum Wintersemester 2014/2015 in begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Modulen für jede zu absolvierende Prüfung insgesamt vier Prüfungsversuche zur Verfügung.

(3) Sofern fachspezifische Bestimmungen, die vor dem Wintersemester 2014/2015 in Kraft getreten sind, von dieser Änderungsordnung abweichende Angaben enthalten über die Festlegung von Modulfristen in Form von Referenzsemestern, die Festlegung der Anzahl der Prüfungsversuche und die Festlegung über einen verbindlichen ersten Prüfungsversuch finden diese keine Anwendung für Studierende, die ihr Studium in einem Studiengang der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erstmals zum Wintersemester 2014/2015 aufnehmen sowie für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung in einem Studiengang der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit Ausnahme des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft (M.Sc.) aufgenommen haben.

Hamburg, den 26. August 2014
Universität Hamburg